

# RS Vwgh 2002/5/16 96/13/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2002

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

64/02 Bundeslehrer

70/02 Schulorganisation

70/07 Schule und Kirche

## Norm

Lehrpläne Handelsakademie Handelsschule 1994;

SchOG 1962 §75 Abs1 litd;

UStG 1972 §6 Z11;

## Rechtssatz

Die von der Abgabepflichtigen genannten Kurse mögen zwar in der nach den Streitjahren erlassenen Verordnung BGBl Nr 1994/895 genannt sein, stellen allesamt aber als Sonderformen der Handelsakademie bzw der Handelsschule geführte Speziallehrgänge im Sinne des § 75 Abs. 1 lit. d des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung vor der Aufhebung dieser Bestimmung durch das Bundesgesetz BGBl Nr 1998/I/020 dar, welche eben nur einen geringen Teilbereich der öffentlichen Schule "Handelsakademie" bzw "Handelsschule" ausmachen. Eine auf diesen Teilbereich beschränkte Tätigkeit kann dem nach § 6 Z 11 UStG 1972 anzustellenden Vergleich nicht standhalten. Der Ansicht, dass es sich um einzelne getrennt belegbare Kurse handle, deren Belegung in ihrer Gesamtheit - anders als die dem hg Erkenntnis vom 28. April 1976, 559/75, VwSlg 4968 F/1976, damals zu Grunde liegenden Rechtskurse (Hinweis E 17. März 1986, 84/15/0001, VwSlg 6091 F/1986) - unbestritten weder notwendig noch üblich sei und dass diese Tätigkeit daher als nicht mit der typischen Tätigkeit einer öffentlichen Schule vergleichbar anzusehen sei, ist daher nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996130141.X03

## Im RIS seit

23.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)